



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisverein Buchschlag 1911 e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen (VR 3256).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Außerhalb 8, 63303 Dreieich (Ortsteil Buchschlag) und ist Mitglied im Landessportbund Hessen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
2. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) in Ausbildung befindliche Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

Als aktive Mitglieder werden die Mitglieder geführt, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins sowie etwaige juristische Personen als Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis oder in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert vor dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.



Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport generell verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten bzw. für ausreichende Deckung ihres Kontos bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu sorgen, die Anordnungen des erweiterten Vereinsvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

4. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Verein ist berechtigt, von Mitgliedern, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, einen Beitragszuschlag zu verlangen. Dieser Aufschlag wird vom Vorstand nach billigem Ermessen festgelegt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins erworben werden. Minderjährige benötigen zur Antragsstellung die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Der Vorstand beschließt über Mitgliedsanträge mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge zu erteilen. Bei der Aufnahme von Mitgliedern hat der Vorstand die vorhandenen Spielkapazitäten zu berücksichtigen

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein oder die Umwandlung der Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form möglich. Die Erklärung muss spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres bei dem Verein eingegangen sein, sonst wirkt sie erst zum Ablauf des nächsten Jahres.
2. Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Tod oder Ausschluss.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate in Verzug ist,
 - Bestimmungen der Satzung, Ordnungen – besonders der Spielordnung – oder die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nachhaltig nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist von dem beabsichtigten Ausschluss zu informieren und zu den dafür maßgeblichen Gründen schriftlich anzuhören. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von 14 Tagen in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand.
5. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstands notwendig. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es gegen den Beschluss binnen eines Monats Beschwerde einlegen kann, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Löschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



2. Passive Mitglieder dürfen nur gegen ein vom Vorstand festzulegendes Entgelt zeitlich begrenzt die Einrichtungen des Vereins zur Sportausübung nutzen.

3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

2. Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung, eines etwaigen Eintrittsgeldes und gegebenenfalls anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen verpflichtet. Sie haben dem Verein Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, für mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum Ersatz zu leisten.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten und wird im Bankeinzugsverfahren im 1. Vierteljahr durch Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat hierfür zu erteilen, soweit sie dieses nicht bereits bei ihrem Eintritt erteilt haben, und für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Sollte ein Einzug per Lastschrifteinzug nicht möglich sein, ist der Beitrag spätestens einen Monat nach schriftlicher Aufforderung fällig.

2. Eine etwaige Aufnahmegebühr ist einen Monat nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung fällig.

3. Bei Austritt oder Ausschluss oder anderweitiger Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge, Umlagen, Gebühren, außerordentliche Umlagen o.ä. nicht zurückerstattet.



4. Außerordentliche Umlagen können nur mit einer Zweckbindung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Gebühren für Nichtmitglieder, wie etwa Gästemarken und Ähnliches, werden vom Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzt und sind sofort zu zahlen.

6. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag Beiträge, Umlagen, Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 10 Aufbau des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand nach § 26 BGB

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält alljährlich spätestens im vierten Kalendervierteljahr die ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Genehmigung der Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Entscheidung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen



§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Schriftform ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Die Frist beginnt zu laufen am Tage der Aufgabe zur Post oder der Absendung der entsprechenden E-Mail.

2. Maßgebend für eine ordnungsgemäße Ladung ist die fristgemäße Versendung der Einladung an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds. Sofern ein Mitglied aus begründetem Anlass darum bittet, weiterhin durch normale Post benachrichtigt zu werden, soll der Vorstand diesem Antrag entsprechen.

3. Den Mitgliedern ist vom Vorstand die Möglichkeit zu geben, spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr auf Verlangen einzusehen.

4. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Organe
5. Satzungsänderungen
6. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
7. Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr.
8. Behandlung der Anträge

5. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung.

6. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht worden sein. Diese Anträge sind



nachträglich in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.

7. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsversammlung kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 10% der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

10. Stehen bei einer Personenwahl mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

11. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

12. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins und im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet.

13. Die Mitglieder können auf Verlangen eine schriftliche Ausfertigung des Versammlungsprotokolls erhalten.



§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Sport
- Vorstand Jugend
- und bis zu vier Beisitzern

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

4. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Vorstand Finanzen oder im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von dem 2. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen gemeinsam vertreten (4 Augen-Prinzip).

5. Der Vorstand Finanzen erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Führen des Verzeichnisses eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins (Inventar-Verzeichnis). Die näheren Einzelheiten über die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins regelt die Finanzordnung.

6. Außerplanmäßige Ausgaben, auch in Verbindung mit zusätzlichen Kreditaufnahmen, kann der Vorstand bis zu einem Gesamtvolumen von 20% der geplanten Einnahmen nach eigenem Ermessen vornehmen. Darüberhinausgehende außerplanmäßige Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



Alle Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer haben eine Stimme.

8. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Sitzung, z. B. im Beschlussverfahren oder mittels elektronischer Kommunikation möglich. Der Beschluss kommt zustande durch die in Schriftform oder elektronischer Form erteilte Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen

Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Über die Sitzungen des Vorstandes und eine erfolgte Beschlussfassung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Vorstand zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

9. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen durch einen Vorstandsbeschluss geregelt sein.

10. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

12. Scheidet eines der i. S. d. § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes aus, so wählt der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied dieses Amt übernimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

13. Der Vorstand beschließt Regelungen wie eine Finanzordnung, Spielordnungen und andere.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Verein wählt durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Sie können nur einmal in direkter Folge wiedergewählt werden. Eine spätere Wiederwahl ist möglich.



3. Die Aufgaben der Kassenprüfer umfassen die jährliche Überprüfung der Unterlagen für die Zusammenstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung des Vereins sowie die Feststellung, dass diese mit den Aufzeichnungen der vorhandenen Bücher übereinstimmen. Weiterhin ist eine Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben des Vereins, sowie die Summenkontrollen sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins Gegenstand der Prüfung. Bei den Prüfungshandlungen kann stichprobenartig verfahren werden.

Ferner ist von ihnen zu prüfen, ob die Ausgaben mit den Regelungen dieser Satzung übereinstimmen und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit getätigt wurden, sowie ob die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Vereins gewährleistet ist.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor an den Vorstand berichten. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung des Vereins einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.



§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Sofern kein ausdrücklicher gegenteiliger Wille, bei Minderjährigen der entsprechenden Erziehungsberechtigten, gegenüber dem Vorstand erklärt worden ist, erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass über ihre Vereinsaktivitäten einschließlich dem entsprechenden bei dieser Gelegenheit angefertigten Bildmaterial auch im Rahmen von Presseberichterstattung und Medien wie z.B. Homepage des TVB berichtet werden bzw. davon Gebrauch gemacht werden darf. Sie verzichten insoweit ausdrücklich auf ihr Recht am eigenen Bild. Diese Einverständniserklärung gilt nicht für soziale Netzwerke und andere Plattformen im Internet wie z.B. Facebook, etc..

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen



beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tennissports.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.9.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach in Kraft.